



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 13.09.2024

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 19. September 2024, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. Bestätigung der Niederschriften vom 23.05.2024 und 13.06.2024
- III. 15 min Fragezeit
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2024-050 Anpassung Gesellschaftsverträge
 2. DS 2024-101 Jahresabschluss 2020
 3. DS 2024-102 Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses 2022
 4. DS 2024-104 Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)
 5. DS 2024-106 Bau- und Vergabebeschluss Los 21 – Elektrotechnik für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach- Halle) in Oschatz
 6. DS 2024-107 Verlängerung Nutzungsvertrag kommunaler Sportstätte
 7. Information Hochwasserschutz am Merkwitzer Wasser
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz

Datum: Donnerstag, 23. Mai 2024

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:21 Uhr

Ort: Ratssaal des Rathauses zu Oschatz

Sitzungsleiter: Oberbürgermeister David Schmidt

Vom Vorsitzenden ist mit Datum vom 16.05.2024 unter Beifügung der Beratungsunterlagen folgende Tagesordnung festgesetzt worden:

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:**

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 21.03.2024
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2024-063 Lärmaktionsplan
 2. DS 2024-066 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
 3. DS 2024-065 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße
 4. DS 2024-060 Bau- und Vergabebeschluss Los 404 – Heizung-, Lüftung- und Sanitärinstallation für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 5. DS 2025-059 Bau- und Vergabebeschluss Los 403 – Brandmeldeanlage für Den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Lieb-knecht-Straße
 6. DS 2024-058 Bau- und Vergabebeschluss Los 28 – Metallbauarbeiten Fenster/Türen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 7. DS 2024-064 Umsetzung Radverkehrskonzept der Großen Kreisstadt Oschatz
 8. DS 2024-067 Antrag CDU-Fraktion/Freie Wähler/FDP zum Stadtratsbeschluss DS 2024-038
 9. DS 2024-062 Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung
- V. Informationen und Anfragen

TOP I Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 21.03.2024

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und Zuleitung der Beratungsunterlagen wird festgestellt. Die Tagesordnung wird bestätigt. Von 25 Stadträten sind 20 anwesend. Die Stadträte Peter Wittenberg, Katrin Hanel, Paul Menzel-Kahn, Holger Mucke und Falk Zschäbitz sind entschuldigt. Von 26 Mitgliedern des Stadtrates sind also 21 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig. Veröffentlicht wurde diese Sitzung durch Anschlag an der Verkündigungstafel am Rathaus ab 16.05.2024. Der Vorsitzende benennt Frau Mann als Schriftführerin. Zur Unterschrift der heutigen Niederschrift werden die Stadträte Alexander Fritsch und Dr. Peter Grampp benannt. Die Niederschrift vom 21.03.2024 wird bestätigt.

II. 15 Minuten Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner

Der Vorsitzende ruft den TOP auf. Es gibt keine Fragen.

III. Verwaltungsbericht

Geschehen seit der Stadtratssitzung 25.04.2024

30.04.2024	AR OWG - Vorläufiger Jahresabschluss 2023 - Bericht des Geschäftsführers - Umbau/Sanierung Seminarstraße 2 - Anpassung Wirtschaftsplan 2024 - Neue Strategie Flüchtlingsunterbringung LRA - Unterstützung SHV Oschatz mit einer Spende - Unterstützung Kreisfeuerwehrverband Torgau-Oschatz e. V. mit einer Spende
	20 Jahre Pfenniggruppe
01.05.2024	Tag der offenen Filze – 110 Jahre Alte Filzfabrik
02.05.2024	Abendmarkt

04.05.2024	Eröffnung der 26. Sachsenmeisterschaft im Mähen mit der Handsense in Mannschatz
06.05.2024	Besuch im Vitaris in der Ritterstraße
	Kulturstammtisch auf dem Flugplatz Oschatz
07.05.2024	Versickerungsversuch in Oschatz-West
	Besprechung der Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates Themen waren FTZ, Personal, Wahlen und Insek
14.05.2024	Waldjugendspiele im Wermsdorfer Wald
	Sonderschulkonferenz Magister-Hering-Grundschule
15.05.2024	Envia Beirat
	OKV Mitgliedertag in Berlin
16.05.2024	After Work Club
17.05.2024	Startschuss Rund um Sachsen

22.05.2024	Tag der Kommune Envia M/Mitnetz in Wurzen
23.05.2024	VR AWW - Vergabe der Baumaßnahme „Lieferung und Installation einer PV-Anlage und EMSR-Infrastrukturmaßnahmen auf der Kläranlage Oschatz - Los 1: Lieferung und Installation einer PV-Anlage“ - Vergabe der Baumaßnahme „Lieferung und Installation einer PV-Anlage und EMSR-Infrastrukturmaßnahmen auf der Kläranlage Oschatz - Los 2 EMSR-Infrastruktur“–

Außerdem habe ich mit Behörden, Verbände, Vereine und Firmen besucht und mit ihnen gesprochen.

Vielen Dank für die schönen Veranstaltungen.

Dann informiert der Vorsitzende, dass das Grundgesetz heute 75 Jahre alt wird. Das Grundgesetz garantiert allen in Deutschland lebenden Menschen unverletzliche und unveräußerliche Freiheits- und Gleichheitsrecht und ist die Grundlage für ein freies und demokratisches Miteinander.

IV. Beschlüsse zu den Beschlussvorlagen

1. DS 2024-063 Lärmaktionsplan

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter, Herr Heinrich führt in das Thema ein und gibt dann das Wort Herrn Dipl.-Ing. Markus Zahn vom Büro Spiekermann Ingenieure GmbH. Herr Zahn informiert ausführlich anhand einer Präsentation zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Oschatz.

Stadtrat Korn fragt, warum als Schallschutzmaßnahmen keine Baumpflanzungen aufgeführt sind. Herr Zahn informiert, dass Schallschutz durch Vegetation nachgewiesen ist, jedoch nicht so effektiv ist. Weiterhin fragt Herr Korn wie oft Bürger Schallschutzmaßnahmen in Anspruch nehmen und ob die Stadt dazu berät. Herr Heinrich informiert, dass die Stadt dafür verantwortlich ist und seitens der Bürger Schallschutzfenster hauptsächlich in Anspruch genommen werden. Eine Beratung durch die Stadt findet nicht statt.

Stadt Thomas Schneider fragt, ob es bei der Auslage des Lärmaktionsplanes Einsichten von Bürgern gab. Herr Heinrich verneint dies.

Stadträtin Uta Schmidt fragt, ob der Lärmaktionsplan fortgeschrieben wird. Herr Zahn informiert, dass der Plan aller 5 Jahre fortgeschrieben wird.

Stadtrat Frank Schneider fragt nach anderen Maßnahmen des Schallschutzes und fragt auch, ob nur Schallschutzfenster abgerufen werden. Er bittet um Veröffentlichung dazu im Amtsblatt, um die Bürger zu den Möglichkeiten des Schallschutzes zu informieren. Dies sollte zeitnah passieren. Herr Heinrich sagt dies zu.

Stadtrat Dietmar Schurig fragt, ob Schallschutz nur an der B 6 möglich ist. Herr Zahn informiert, dass das individuell geprüft werden muss.

Beschluss 2024-063

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den zur Sitzung und als Anlage beigefügten vorgestellten Entwurf als Lärmaktionsplan der Großen Kreisstadt Oschatz.

Abstimmung:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

2. DS 2024-066 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an den Hauptamtsleiter. Herr Sirrenberg erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen des Stadtrates.

Beschluss 2024-066

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung.

Abstimmung:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

3. DS 2024-065 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße“

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und erteilt dem Bauamtsleiter das Wort. Herr Heinrich informiert und erläutert die Vorlage. Die Fragen der Stadträte werden beantwortet.

Beschluss 2024-065

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

4. DS 2024-060 Bau- u. Vergabebeschluss Los 404 – Heizung,-Lüftung-Sanitärinstallation für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorsitzende ruft den TOP auf, er gibt dann das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich informiert dazu. Die Fragen der Stadträte werden beantwortet.

Beschluss Nr. 2024-060

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebkecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 404 – Heizung-Lüftung-Sanitärinstallation auf das Gesamtpreisangebot der Heizungstechnik Waldheim aus Waldheim in Höhe von 1.877.885,03 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

5. DS 2024-059 Bau- u. Vergabebeschluss Los 403 – Brandmeldeanlage für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebkecht-Straße

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich informiert dazu und beantwortet die Fragen der Stadträte.

Beschluss 2024-059

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebkecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 403 – Brandmeldeanlage auf das Gesamtpreisangebot der Wolf GmbH Riesa aus Riesa in Höhe von 40.721,21 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

6. DS 2024-058 Bau- u. Vergabebeschluss Los 28 – Metallbauarbeiten Fenster / Türen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich informiert dazu und beantwortet die Fragen der Stadträte.

Beschluss 2024-058

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 28 – Metallbauarbeiten Fenster / Türen auf das Gesamtpreisangebot der Firma Metallbau Quosdorf GmbH, Thiendorf in Höhe von 344.956,11 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 21

Nein: 0

Enthaltung: 0

7. DS 2024-064 Umsetzung Radverkehrskonzept der Großen Kreisstadt Oschatz

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich informiert über die Umsetzung von Beschilderungsmaßnahmen. Stadtrat Sachse möchte, dass die Verwaltung prüfen soll, dass weitere Beschilderungsmaßnahmen von der Bahnhofsstraße zur Gartenstraße erfolgen sollen. Und Stadtrat Pfennig fragt wann es weitergeht. Herr Heinrich informiert, dass weitere Maßnahmen zeitnah geplant sind.

Beschluss 2024-064

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt im Zuge der Umsetzung des Radverkehrskonzepts nachstehend ersten geplanten Maßnahmen zu:

- **Öffnung der Strehlaer Straße aus Richtung Theodor-Körner-Straße bis zur Straße An der Döllnitz für den Radverkehr / Einbahnstraßengegenverkehr**
- **Aufhebung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung – rechts für Radfahrer aus Richtung Lutherstraße kommend Richtung Altmarkt/Sporerstraße**
- **Öffnung der Straße Breite Straße aus Richtung Seminarstraße bis zur Straße Webergasse für den Radverkehr/ Einbahnstraßengegenverkehr**
- **Mitbenutzung des Gehweges Leipziger Straße durch den Radverkehr von der Mündung Die Gemeinde bis Friedenstraße**

Abstimmung:

Ja: 20

Nein: 0

Enthaltung: 1

8. DS 2024-067 Antrag zum Stadtratsbeschluss Drucksache 2024-038

Der Vorsitzende ruft diese TOP auf und informiert, dass durch die CDU-Stadtratsfraktion eine Tischvorlage zum Thema Radnetze vor dieser Sitzung für die Stadträte ausgelegt wurde. Er erteilt Stadtrat Frank Schneider das Wort dazu. Stadtrat Frank Schneider erläutert die Gründe dieser Tischvorlage ausführlich. Stadtrat Pfennig kritisiert die Darlegungen der CDU-Fraktion. Er stellt fest, dass die Bevölkerung sich hier sehr gut eingebracht hat. Dieser Antrag ist überflüssig und nicht zeitgemäß. Stadtrat Frank Schneider stellt fest, dass es über die ein oder andere Maßnahme noch Gesprächsbedarf gibt. Stadtrat Thomas Schneider stellt fest, dass das Radverkehrskonzept kein „Schnellschuss“ war und die schrittweise Umsetzung des Konzeptes ist gut so. Er wird dem Antrag nicht zustimmen. Stadtrat Korn informiert, dass die Freien Wähler dem Radverkehrskonzept nicht im Wege stehen werden, aber die Fraktion hätte gern Mitspracherecht. Stadtrat Dietmar Schurig stellt fest, dass das Mitspracherecht doch immer vorhanden ist. Stadtrat Heller ist auch dafür, dass das Mitspracherecht erhalten bleiben soll in dieser Sache. Stadtrat Walther informiert, dass die Freien Wähler am Radverkehrskonzept mitgearbeitet haben und lobt diesbezüglich die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung. Weiterhin stellt Stadtrat Walther fest, dass das Radverkehrskonzept ein Handlungskonzept ist. Der Stadtrat soll in die Planungsphase eingebunden werden.

Stadtrat Heller stellt den Antrag die Debatte hier zu beenden. Der Antrag wurde mit

20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Sodann wird über den **Antrag der CDU-Fraktion** abgestimmt, welcher wie folgt lautet:

Beschluss 2024-067

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, dass die Maßnahmen zum Radverkehrskonzept ab der Planungsphase dem Stadtrat vorzustellen sind.

Abstimmung:

Ja: 14

Nein: 5

Enthaltung: 2

Der Antrag ist somit angenommen.

9. DS 2024-062 Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an die Fraktion Die Linke. Stadtrat Thomas Schneider erläutert die Vorlage und begründet, warum diese Satzung aufgehoben werden soll. Der Stadtrat diskutiert zu diesem Antrag. Dann wird über den Beschluss abgestimmt.

Beschluss 2024-062

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung.

Abstimmung:

Ja: 5

Nein: 15

Enthaltung: 1

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

V. Informationen und Anfragen

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf.

Stadtrat Holger Schmidt informiert, dass sich die Passage am Thomas-Müntzer-Haus in einem unhaltbaren Zustand befindet. Er bittet die Verwaltung um eine Konzepterarbeitung zur Verschließung des Durchganges. Die täglichen Kontrollen bringen nichts. Ein zeitnahe Maßnahmenkatalog muss erarbeitet werden.

Stadtrat Gruhne fragt erneut zu den Mängellisten der Telekom. Er weist auch auf Senkungen und Setzungen in der Ritterstraße 17 – 19 hin und fragt, ob dies angezeigt wird. Herr Heinrich informiert, Anzeigen erfolgen immer dazu.

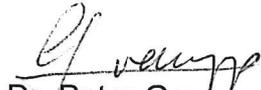
Dann ergreift Stadtrat Dietmar Schurig das Wort und bedankt für die gute Zusammenarbeit des Stadtrates mit der Verwaltung und er zieht ein Resümee seiner 34-jährigen Tätigkeit als Stadtrat. Der Vorsitzende bedankt sich für die Worte.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20:21 Uhr.

Oschatz, 10. Juni 2024



David Schmidt
Vorsitzender



Dr. Peter Grampp
Mitunterzeichner



Alexander Fritsch
Mitunterzeichner



Ute Mann
Schriftführerin

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz

Datum: Donnerstag, 13. Juni 2024

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:51 Uhr

Ort: Ratssaal des Rathauses zu Oschatz

Sitzungsleiter: Oberbürgermeister David Schmidt

Vom Vorsitzenden ist mit Datum vom 16.05.2024 unter Beifügung der Beratungsunterlagen folgende Tagesordnung festgesetzt worden:

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 25.04.2024
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2024-075 Bau- und Vergabebeschluss Los 303 – Fassade – WDVS mit Klinkerriemchen für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 2. DS 2024-076 Bau- und Vergabebeschluss Los 304 – Schlosser (Stahlbau) für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Lieb-knecht-Straße
 3. DS 2024-077 Bau- und Vergabebeschluss Los 305 – Dachabdichtungsarbeiten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Lieb-knecht-Straße
 4. DS 2024-078 Bau- und Vergabebeschluss Los 306 – Metallbau: Fenster + Sonnenschutz + VHF für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 5. DS 2025-079 Bau- und Vergabebeschluss Los 307 – Trockenbau für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 6. DS 2024-082 Ersatzneubau BRÜ F 6, Fußgängerbrücke über die Döllnitz ST Mannschatz
 7. DS 2024-083 Erneuerung Stichstraße der Neubauernsiedlung inklusive Erschließung
 8. DS 2024-084 Mitverlegung von SB-Kabel und Montage von 9 Lichtpunkten in Oschatz, Zur Krone
 9. DS 2024-080 Vergabe der Speisenversorgung in der Kindertagesstätte Zschöl-lauer Zwergenbergl
 - 10.DS 2024-081 Umsetzung des § 18 a TVöD (alternatives Entgeltanreizsystem)

V. Informationen und Anfragen

TOP I Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 25.04.2024

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und Zuleitung der Beratungsunterlagen wird festgestellt. Die Tagesordnung wird bestätigt. Von 25 Stadträten sind 17 anwesend. Die Stadträte Ria Gärtner, Paul Menzel-Kahn, Uwe Joite, David Pfennig, Thomas Schneider, Sebastian Schneider und Falk Zschäbitz sind entschuldigt. Von 26 Mitgliedern des Stadtrates sind also 18 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig. Veröffentlicht wurde diese Sitzung durch Anschlag an der Verkündigungstafel am Rathaus ab 06.06.2024. Der Vorsitzende benennt Frau Mann als Schriftführerin. Zur Unterschrift der heutigen Niederschrift werden die Stadträte Stefan Helbig und Tobias Heller benannt. Die Niederschrift vom 25.04.2024 wird bestätigt.

II. 15 Minuten Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner

Der Vorsitzende ruft den TOP auf. Es gibt keine Fragen.

III. Verwaltungsbericht

Geschehen seit der Stadtratssitzung 23.05.2024

27.05.2024	VR Wasserverband - Vorläufiger Jahresabschluss 2023 zum Finanzstatus 2024 - 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
28.05.2024	Veranstaltung Zukunft Infrastrukturentwicklung bei der SAB in Dresden
30.05.2024	Sitzung Blau-Grün
	HA nö - Führung über den Friedhof - Stellenbesetzung Sachbearbeiter/-in Haushaltssteuerung mit perspektivischer Übernahme der Sachgebietsleitung - Umsetzung des § 18 a TVöD (alternatives Entgeltanreizsystem)

	- Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Oschatz
04.06.2024	Übergabe des Wiegegeldes an die Lebenshilfe für den Weltkinder- tag im O-Schatz-Park
	1. Sitzung zur Vorbereitung der nächsten KGS
05.06.2024	Fachtag Soziale Angebotsvielfalt beim LRA Nordsachsen
06.06.2024	JSR im Jugendhaus Oschatz - Vorstellung des Jugendhauses Oschatz mit seinen Angebo- ten - Auswertung „Saubere und lebenswerte Stadt Oschatz vom 20. April 2024
	Abendmarkt
07.06.2024	VdK-Diskussionsrunde in Wermisdorf
09.06.2024	Kommunalwahlen und Wahl des Europäischen Parlamentes
10.06.2024	VbV Wasserverband - Vorläufiger Jahresabschluss 2023 zum Finanzstatus 2024 - 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

	Gespräche mit Stadt Riesa zum FTZ
12.06.2024	Netzwerktagung Kinderschutz im E-Werk
13.06.2024	P-D Glasseiden GmbH Oschatz Präsentation der neuen innovativen Anlage zur Herstellung von Schnittglasmatten

Außerdem habe ich mit Behörden, Verbände, Vereine und Firmen besucht und mit ihnen gesprochen.

Vielen Dank für die schönen Veranstaltungen.

IV. Beschlüsse zu den Beschlussvorlagen

1. DS 2024-075 Bau- und Vergabebeschluss Los 303 – Fassade – WDVS mit Klinkerriemchen für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter, Herr Heinrich informiert dazu und beantwortet die Fragen der Stadträte

Beschluss 2024-075

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 303 – Fassade – WDVS mit Klinkerriemchen auf das Gesamtpreisangebot der Maler und Korrosionsschutz GmbH aus Torgau in Höhe von 307.293,88 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

2. DS 2024-076 Bau- und Vergabebeschluss Los 304 – Schlosser (Stahlbau) für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter Herr Heinrich erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen des Stadtrates.

Beschluss 2024-076

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 304 –

Schlosser (Stahlbau) auf das Gesamtpreisangebot der Kattner Stahlbau GmbH aus Liebschützberg in Höhe von 176.507,87 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Stadtrat Henry Korn ist bei der nächste Beschlussvorlage befangen. Er verlässt den Sitzungssaal.

3. DS 2024-077 Bau- u. Vergabebeschluss Los 305 – Dachabdichtungsarbeiten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und erteilt dem Bauamtsleiter das Wort. Herr Heinrich informiert und erläutert die Vorlage. Die Fragen der Stadträte werden beantwortet.

Beschluss 2024-077

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 305 - Dachabdichtungsarbeiten auf das Gesamtpreisangebot der Fischer Flachdach GmbH aus Weißenberg in Höhe von 367.473,44 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 17

Nein: 0

Enthaltung: 0

Stadtrat Henry Korn nimmt wieder Platz am Sitzungstisch.

4. DS 2024-078 Bau- u. Vergabebeschluss Los 306 – Metallbau: Fenster + Sonnenschutz + VHF für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorsitzende ruft den TOP auf, er gibt dann das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich informiert dazu. Die Fragen der Stadträte werden beantwortet.

Beschluss Nr. 2024-078

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 306 – Metallbau: Fenster + Sonnenschutz + VHF auf das Gesamtpreisangebot der Alusysteme-Metallbau Bellmann GmbH aus Brand-Erbisdorf in Höhe von 980.764,95 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

5. DS 2024-079 Bau- u. Vergabebeschluss Los 307 – Trockenbau für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Stadtrat Korn stellt fest, dass die Vergaben deutlich unter den Vergabeschätzungen liegen, was wird mit der Restförderung. Herr Bringewald informiert, dass es da keine Spielräume gibt. Die Förderung muss dann zurück gegeben werden.

Beschluss 2024-079

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 307 – Trockenbau auf das Gesamtpreisangebot der Seidel Trockenbau GmbH aus Dresden in Höhe von 433.705,06 € brutto.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

6. DS 2024-082 Ersatzneubau BRÜ F 6, Fußgängerbrücke über die Döllnitz ST Mannschatz

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich erläutert, warum ein Ersatzneubau notwendig ist und verweist auf die Begründung in der Beschlussvorlage. Danach beantwortet er die Fragen der Stadträte.

Beschluss 2024-082

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Ersatzneubau BRÜ F6, Fußgängerbrücke über die Döllnitz ST Mannschatz“ an die Firma MONTRA Bau- und Dienstleistungs GmbH aus Falkenberg in Höhe von 173.346,40 € brutto zu vergeben.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

7. DS 2024-083 Erneuerung Stichstraße der Neubauernsiedlung inklusive Erschließung

Der Vorsitzende ruft den TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich informiert ausführlich dazu. Die Fragen der Stadträte werden dazu beantwortet.

Beschluss 2024-083

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Erneuerung Stichstraße der Neubauernsiedlung inklusive Erschließung“ an die Firma Erdmann Bau GmbH aus Mügeln in Höhe von 135.061,88 € brutto zu vergeben.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

8. DS 2024-084 Mitverlegung von SB-Kabel und Montage von 9 Lichtpunkten in Oschatz, Zur Krone

Der Vorsitzende ruft diese TOP auf und gibt das Wort an den Bauamtsleiter. Herr Heinrich erläutert, warum die Lichtpunkte erneuert.

Beschluss 2024-084

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Mitverlegung von SB-Kabel und Montage von 9 Lichtpunkten in Oschatz, Zur Krone“ an die Firma MITNETZ Strom GmbH in Höhe von 33.915,15 € brutto zu vergeben.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

9. DS 2024-080 Vergabe der Speisenversorgung in der Kindertagesstätte Zschöllauer Zwergenberg

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an Frau Lösch. Frau Lösch erläutert die Beschlussvorlage und beantwortet die Fragen der Stadträte.

Beschluss 2024-080

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Speisenversorgung für die Kita Zschöllauer Zwergenberg an die Sozialküche Lommatzsch zu vergeben

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Die Stadträte Katrin Hanel, Holger Schmidt und Thomas Schupke sind beim nächsten TOP befangen und verlassen somit den Sitzungstisch.

10. DS 2024-081 Umsetzung des § 18 TVöD (alternatives Entgeltanreizsystem)

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf und gibt das Wort an den Hauptamtsleiter. Herr Sirrenberg erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen der Stadträte.

Beschluss 2024-081

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Umsetzung des § 18a TVöD unter Nutzung des Wertkartensystems der Werbegemeinschaft Oschatz e. V. (WGO).

Abstimmung:

Ja: 15

Nein: 0

Enthaltung: 0

Die Stadträte Katrin Hanel, Holger Schmidt und Thomas Schupke nehmen am Sitzungstisch wieder Platz.

V. Informationen und Anfragen

Der Vorsitzende ruft diesen TOP auf.

Stadtrat Holger Schmidt bedankt sich bei der Stadtwahlleitung und den Wahlhelfern. Er bedauert das Wahlergebnis und dass engagierte Leute nicht mehr im Stadtrat dabei sind.

Stadtrat Tobias Heller fragt, warum man sich nicht für die Edenred Karte wie der Landkreis entschieden hat und fragt, ob der Personalrat mit der Verfahrensweise einverstanden ist. Der Hauptamtsleiter informiert, dass den Beschäftigten eine Tankstelle wichtig ist, diese jetzt dabei ist und der Personalrat zustimmt. Weiterhin fragt Stadtrat Tobias Heller, ob eine Erweiterung Kreises der Gewerbetreibenden möglich ist. Stadtrat Thomas Schupke informiert, dass man dann Mitglied in der Werbegemeinschaft sein muss und dann ist die Erweiterung immer möglich. Stadtrat Dietmar Schurig bedankt sich bei der Werbegemeinschaft für das Engagement. Stadtrat Stefan Helbig begrüßt dies auch.

Stadtrat Tobias Heller fragt, ob es dabei rechtliche Probleme geben kann. Herr Bringewald verneint dies, weil es einen Vertrag dazu geben wird.

Stadtrat Stefan Helbig fragt nach dem aktuellen Stand der Türgeschichte im Hostel. Herr Bringewald informiert, dass es momentan schwierig ist, man läuft den Anbieter hinterher. Stadträtin Ingeburg Fahl fragt, ob eine Vertragsstrafe möglich ist. Herr Bringewald wird dies prüfen.

Stadtrat Stefan Helbig fragt, wann es mit dem Ausbau des Wirtschaftsweges in Merkwitz losgeht. Herr Heinrich informiert, dass die Bauarbeiten nach dem Dorffest im September 2024 beginnen.

Stadtrat Stefan Helbig berichtet über eine E-Mail an die Stadt im Februar des Jahres 2024, wo von Eltern um eine Tempo 30 Zone wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens am Kindergarten in der Nordstraße gebeten wird. Es sind mittlerweile einige Monate vergangen, wo nichts passiert ist. Warum braucht die Stadt zur Umsetzung solange? Der Bauamtsleiter informiert, dass die Lieferzeit der Schilder 8 – 12 Wochen dauert und deshalb die Schilder erst jetzt aufgestellt werden konnten. Herr Helbig kritisiert nachdrücklich, dass er das nicht nachvollziehen kann. Gerade auch weil die Nordstraße Umleitungsstrecke ist. Der Vorsitzend stellt fest, die Nordstraße war und ist keine ausgewiesene Umleitungsstrecke.

Stadtrat Holger Schmidt erkundigt sich nach dem aktuellen Stand Durchgang Lidl. Herr Heinrich informiert, dass es 2 Anbieter gibt, er jedoch bisher noch keinen

Rücklauf hat. Der Vorsitzende informiert, dass die Polizei dort verstärkt Streifendienste läuft.

Weiterhin fragt Stadtrat Holger Schmidt nach der Bahnhofsstraße, ob dort eine Markierung für Radfahrer vorgesehen ist und in welcher Form. Herr Heinrich informiert, dass er dazu momentan nichts sagen kann. Der Vorsitzende berichtet, dass die Stadt dazu nur informiert und nicht beteiligt wird. Stadtrat Holger Schmidt möchte jedoch vorher darüber informiert werden, wie dort Radwege gekennzeichnet werden sollen. Der Oberbürgermeister wird dies an das LASuV weitergeben. Herr Heinrich wird dazu eine separate E-Mail an die Räte zu diesem Thema versenden.

Stadtrat Henry Korn kritisiert den Zustand der Döllnitz. Er erinnert an die letzten starken Niederschläge. In und an der Döllnitz ist nichts verschnitten worden, die Döllnitz ist zugewachsen. Der Vorsitzende informiert, dass diese Information an die Landestalsperrenverwaltung weitergegeben wurde. Die Landestalsperrenverwaltung informierte, dass es an und in der Döllnitz keinen Handlungsbedarf gibt.

Stadtrat Oliver Walther möchte das die Rad AG beim Radweg in der Bahnhofstraße einbezogen wird. Zur Döllnitz macht Herr Walther den Vorschlag doch mit der Drohne der Feuerwehr den Lauf der Döllnitz zu filmen und an die Landestalsperrenverwaltung zu senden. Der Bauamtsleiter ist dankbar für diese Idee und wird dies so veranlassen.

Weiterhin fragt Stadtrat Oliver Walther, ob die Eisbahn an der Döllnitzsporthalle im kommenden Winter wieder geplant ist. Stadtrat Henry Korn setzt sich auch für die Eisbahn ein. Stadträtin Uta Schmidt sagt dazu, dass die FFW nicht mehr bereit dazu war die Eisbahn anzulegen, da diese ständig zerstört wurde. Der Vorsitzende sagt eine Prüfung zu.

Der Vorsitzende verabschiedet dann die Stadträte der Legislaturperiode 2019 – 2024 herzlich.

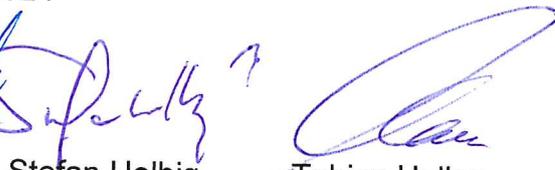
Anschließend bittet der Vorsitzende die Stadträte noch da zu bleiben, da noch eine kurze nichtöffentliche Sitzung stattfindet.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19:51 Uhr.

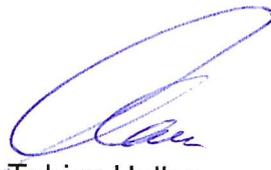
Oschatz, 18. Juni 2024



David Schmidt
Vorsitzender



Stefan Helbig
Mitunterzeichner



Tobias Heller
Mitunterzeichner



Ute Mann
Schriftführerin



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-050	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 9	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02.2024, 12.07.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Anpassung Gesellschaftsverträge

Antrag

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Gesellschaftsverträge.

Begründung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Prüfbericht vom 14.07.2023 eine Anpassung der Gesellschaftsverträge der Oschatzer Wohnstätten GmbH und der Oschatzer Freizeitstätten GmbH an die aktuellen Rechtsgrundlagen gefordert.

So sei

- die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Stadt zulässig (§ 7 (8) b),
- die Stadt bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt (§ 7 (4) und
- den überörtlichen Prüfungseinrichtungen die Prüfrechte nach §§ 108 ff. SächsGemO i.V.m. § 53 HGrG einzuräumen (§ 19 (5)).

Das Landratsamt hat als Genehmigungsbehörde den vorliegenden Neufassungen der Gesellschaftsverträge zugestimmt.

Gesellschaftsvertrag der Oschatzer Freizeitstätten GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Oschatzer Freizeitstätten GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oschatz.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Errichtung, Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung von Freizeit- und Kultureinrichtungen aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben und veräußern und alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallende Aufgaben eines Wohnungsunternehmens übernehmen. Die Gesellschaftsverträge oder Satzungen von errichteten, erworbenen oder Beteiligungsunternehmen sind gemäß der Vorschriften des § 96a Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO zu gestalten.
- (3) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Großen Kreisstadt Oschatz.
- (4) Sie darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- (5) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Bis zum Ende der Mittelbindungsfrist von erhaltenen öffentlichen Zuwendungen sind erzielte Gewinne zur Erfüllung des Zuwendungsziels einzusetzen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.140,00 EUR (in Worten: fünfzigtausendeinhundertvierzig Euro).
- (2) Es werden zwei Geschäftsanteile gebildet, nämlich
- (3) Anteil 1: 25.570,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend fünfhundertsiebzig Euro)
- (4) Anteil 2: 24.570,00 EUR (in Worten: vierundzwanzigtausend fünfhundertsiebzig Euro),
- (5) die beide von der Großen Kreisstadt Oschatz übernommen werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

(2) Die Mitglieder in den Organen der Gesellschaft haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich, die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Vertreter der Großen Kreisstadt Oschatz gelten die Vorschriften der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten verpflichtet zum Ersatz des daraus der Gesellschaft entstehenden Schadens. Die Haftung der Vertreter der Großen Kreisstadt Oschatz richtet sich nach § 98 Abs. 4 SächsGemO.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft stets allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (6) Der/die Geschäftsführer darf/dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz entsprechend.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 7 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt und widerruflich bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt entsandt wurde und das dem Stadtrat zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, wenn die Zugehörigkeit zum Stadtrat für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (6) Die Vorschriften des § 52 GmbHG finden keine Anwendung. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die vorstehend festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 geltend entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse können in begründeten Fällen auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.
- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat uneingeschränktes Recht auf Auskunft. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- a) die Festsetzung von Wirtschafts- und Finanzplänen,
- b) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- c) den Abschluss und die Auflösung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten,
- d) den Abschluss von Dienstverträgen mit Angestellten, deren Gesamtbezüge einschließlich aller Arbeitgeberanteile 50.000,00 EUR überschreiten oder eine Beteiligung am Geschäftsgewinn oder Umsatz gewährt werden soll sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit Personen, die mit der Geschäftsleitung oder Aufsichtsratsmitglieder verwandt oder verschwägert sind,
- e) Aufnahme von Darlehen von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, sofern diese nicht im Rahmen einer genehmigten Investition bzw. des genehmigten Wirtschaftsplanes liegen,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall,
- g) Ankauf und Verkauf von Wertpapieren,
- h) Einleitung gerichtlicher Streitfragen mit einem Streitwert von mehr als 125.000,00 EUR,
- i) Durchführung von Bauvorhaben aller Art mit einem Kostenrahmen von mehr als 250.000,00 EUR,
- j) über- und außerplanmäßige Mehrausgaben, mit denen im Einzelfall der Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,00 EUR überschritten wird,
- k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsleitung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
- l) Prüfung des Jahresabschlusses und des dazugehörigen Lageberichts sowie des Berichts an die Gesellschafterversammlung,
- m) freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche über 25.000,00 EUR.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder die Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. § 10 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,
 - b) Gründung, Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,

- c) Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,
 - d) Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalerhöhung und Kapitalüberschuss nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,
 - e) Aufnahme von Darlehen von mehr als 1.000.000,00 EUR im Einzelfall, sofern diese nicht im Rahmen einer genehmigten Investition bzw. des genehmigten Wirtschaftsplanes liegen,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bereitstellung anderer Sicherheiten,
 - g) Einleitung gerichtlicher Streitfragen mit einem Streitwert von mehr als 500.000,00 EUR,
 - h) Durchführung von Bauvorhaben aller Art mit einem Kostenrahmen von mehr als 2.000.000,00 EUR im Einzelfall,
 - i) Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes mit einem Wert von mehr als 500.000,00 EUR,
 - j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - m) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung oder Deckung des Verlustes, die Erledigung wesentlicher Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung sowie Genehmigung des Lageberichts,
 - n) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - o) Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - p) Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft im Rahmen der Vorschriften der Gemeinnützigkeit,
 - q) Übertragung weiterer Aufgaben an den Aufsichtsrat.
- (2) Die Stadt ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 14 Wirtschaftsplanung

Für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gelten die Regelungen des § 96a Abs. 1 Nummer 5 Sächs-GemO. Der Wirtschaftsplan soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen sind der Stadt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen liegen vor, wenn die tatsächlichen Zahlen um mehr als 10% von den Planzahlen abweichen.

§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen mit Ausnahme der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind nach Bestätigung durch die Gesellschafter der Stadt und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Den für die Gesellschafterin zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse und das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen, eingeräumt.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geschäftsführung hat der Stadt zu einem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Lagebericht des Geschäftsführers muss die Angaben enthalten, die für die Erstellung des Beteiligungsberichts nach §99 SächsGemO erforderlich sind..

Gesellschaftsvertrag der Oschatzer Wohnstätten GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Oschatzer Wohnstätten GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oschatz.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Errichtung, Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung von Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (2) Die Gesellschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben und veräußern und alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallende Aufgaben eines Wohnungsunternehmens übernehmen. Die Gesellschaftsverträge oder Satzungen von errichteten, erworbenen oder Beteiligungsunternehmen sind gemäß der Vorschriften des § 96a Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO zu gestalten.
- (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Großen Kreisstadt Oschatz.
- (5) Sie darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- (6) Die Festlegung des Preises für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens zu ermöglichen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.150.450,00 EUR (in Worten: eine Million einhundertfünfzigtausendvierhundertfünfzig Euro).
- (2) Vom Stammkapital übernehmen die Große Kreisstadt Oschatz 1.150.450,00 EUR.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

(2) Die Mitglieder in den Organen der Gesellschaft haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich, die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Vertreter der Großen Kreisstadt Oschatz gelten die Vorschriften der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten verpflichtet zum Ersatz des daraus der Gesellschaft entstehenden Schadens. Die Haftung der Vertreter der Großen Kreisstadt Oschatz richtet sich nach § 98 Abs. 4 SächsGemO.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft stets allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (6) Der/die Geschäftsführer darf/dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz entsprechend.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 7 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt und widerruflich bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt entsandt wurde und das dem Stadtrat zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, wenn die Zugehörigkeit zum Stadtrat für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (6) Die Vorschriften des § 52 GmbHG finden keine Anwendung. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die vorstehend festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 geltend entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse können in begründeten Fällen auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.
- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat uneingeschränktes Recht auf Auskunft. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- a) die Festsetzung von Wirtschafts- und Finanzplänen,
- b) die jährliche Instandsetzungs- und Modernisierungsplanung,
- c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- d) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- e) den Abschluss und die Auflösung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten,
- f) den Abschluss von Dienstverträgen mit Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5 oder eine Beteiligung am Geschäftsgewinn oder Umsatz gewährt werden soll sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit Personen, die mit der Geschäftsleitung oder Aufsichtsratsmitglieder verwandt oder verschwägert sind,
- g) Aufnahme von Darlehen von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, sofern diese nicht im Rahmen einer genehmigten Investition bzw. des genehmigten Wirtschaftsplanes liegen,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall,
- i) Ankauf und Verkauf von Wertpapieren,
- j) Einleitung gerichtlicher Streitfragen mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 EUR,
- k) Durchführung von Bauvorhaben aller Art mit einem Kostenrahmen von mehr als 250.000,00 EUR,
- l) über- und außerplanmäßige Mehrausgaben, mit denen im Einzelfall der Wirtschaftsplan um mehr als 100.000,00 EUR überschritten wird,
- m) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
- n) Prüfung des Jahresabschlusses und des dazugehörigen Lageberichts sowie des Berichts an die Gesellschafterversammlung,
- o) Wahl des Abschlussprüfers,
- p) freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche über 25.000,00 EUR.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder die Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. § 10 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,

- b) Erwerb, Errichtung oder Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, wobei Beteiligten, bei denen dem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen, in denen die Stadt allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, nur unterhalten werden dürfen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung des Beteiligungsunternehmens dem § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen vereinbart sind,
 - c) Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,
 - d) Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalerhöhung und Kapitalüberschuss nach Beschlussfassung durch den Stadtrat,
 - e) Aufnahme von Darlehen von mehr als 1.000.000,00 EUR im Einzelfall, sofern diese nicht im Rahmen einer genehmigten Investition bzw. des genehmigten Wirtschaftsplanes liegen,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bereitstellung anderer Sicherheiten,
 - g) Einleitung gerichtlicher Streitfragen mit einem Streitwert von mehr als 500.000,00 EUR,
 - h) Durchführung von Bauvorhaben aller Art mit einem Kostenrahmen von mehr als 2.000.000,00 EUR im Einzelfall,
 - i) Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes mit einem Wert von mehr als 500.000,00 EUR,
 - j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - m) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung oder Deckung des Verlustes, die Erledigung wesentlicher Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung sowie Genehmigung des Lageberichts,
 - n) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - o) Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - p) Übertragung weiterer Aufgaben an den Aufsichtsrat.
- (2) Die Stadt ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 14 Wirtschaftsplanung

Für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gelten die Regelungen des § 96a Abs. 1 Nummer 5 SächsGemO. Der Wirtschaftsplan soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen sind der Stadt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Änderungen liegen vor, wenn die tatsächlichen Zahlen um mehr als 10% von den Planzahlen abweichen.

§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen mit Ausnahme der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes durchzuführen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind nach Bestätigung durch die Gesellschafter der Stadt und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Den für die Gesellschafterin zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse und das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen, eingeräumt.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geschäftsführung hat der Stadt zu einem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Lagebericht des Geschäftsführers muss die Angaben enthalten, die für die Erstellung des Beteiligungsberichts nach §99 SächsGemO erforderlich sind..



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-012	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902_41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 12.09.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Jahresabschluss 2020

Antrag

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2020 fest.

Begründung

Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Oschatz zum 31.12.2020

Aufgrund von § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) stellt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz den geprüften Jahresabschluss 2020 fest:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	26.623.342,85	EUR
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	25.835.198,06	EUR
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	788.144,79	EUR
- Summe der außerordentlichen Erträge von	1.589.088,60	EUR
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	2.579.756,06	EUR
- einem Sonderergebnis von	-990.667,46	EUR
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	1.264.416,88	EUR
- Gesamtergebnis	1.061.894,21	EUR

In der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.052.883,75	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-3.779.697,65	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	1.174.538,32	EUR
- Änderung des Zahlungsmittelbestandes um	-1.552.275,58	EUR
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-1.447.625,71	EUR

In der Vermögensrechnung mit

- einer Bilanzsumme von	188.748.623,65	EUR
- einem Anlagevermögen von	181.467.608,56	EUR
- einem Umlaufvermögen von	7.398.314,61	EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	5.762.764,68	EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	21.355,53	EUR
- Einer Kapitalposition von	119.048.388,83	EUR
darunter einem Basiskapital von	109.918.098,03	EUR
und Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis von	6.869.977,94	EUR
und Rücklagen aus Sonderergebnis	2.260.312,86	EUR
- Sonderposten von	52.361.465,12	EUR
- Rückstellungen von	1.632.637,63	EUR
- Verbindlichkeiten	14.823.993,20	EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.020.793,92	EUR

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 788.144,79 EUR wurden in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Die Stadt macht vom Wahlrecht nach § 72 Abs.3 SächsGemO Gebrauch, die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf Altvermögen (bis zum 31.12.2017 angeschafft) entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital auszugleichen. Der sich ergebende verrechnungsfähige Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 1.264.416,88 EUR wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses von 990.667,46 EUR wurde durch Entnahme aus der Rücklage des Sonderergebnisses ausgeglichen.

Daneben macht die Stadt vom Wahlrecht nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO Gebrauch , den Restwert von im Haushaltsjahr von Alt- zu Neuvermögen umzustellenden Anlagegütern zum Umstellungszeitpunkt vom Basiskapital in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu übertragen. Der Betrag liegt bei 216.869,44 EUR.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-015	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	094	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 12.09.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses 2022

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz bestellt die KOMM-TREU Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markkleeberg zum örtlichen Prüfer des Jahresabschlusses 2022 zu einem Preis 7.596,62 EUR netto.

Begründung

Der Jahresabschluss ist nach §§ 88c, 103, 104 SächsGemO vor Feststellung durch den Stadtrat örtlich zu prüfen. Die Große Kreisstadt Oschatz bedient sich hierfür einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die KOMM-TREU Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse 2013-2021 durch verschiedene Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Preis ist im Vergleich zum letzten Jahresabschluss unverändert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Fraktionen des Stadtrat	Aktenzeichen: 12	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 12.09.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Feuerwehrtechnisches Zentrum

Antrag

Der Stadtrat beschließt zur Unterstützung und Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr im Oschatzer Land

- die Errichtung einer Halle am Gerätehaus Oschatz für Technik zur Schlauchwäsche und Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) inklusive Anlieferung und Abholung sowie für Stellflächen einer mobilen Atemschutzstrecke (Trägerfahrzeug und Abrollbehälter) und einer mobilen Atemschutzreserve (Abrollbehälter)
- die Beschaffung einer Schlauchwaschanlage
- die Beschaffung von Technik für die Reinigung/Trocknung der persönlichen Schutzausrüstung
- die Erweiterung des Stellenplans um 0,5 Vollzeitstellen für den Betrieb der Schlauchwäsche und Ausrüstungsreinigung
- die Erfassung der Arbeitszeiten für die einzelnen Tätigkeiten und Erstellung einer Kostenrechnung
- zur Finanzierung der geförderten Anschaffungs- und Herstellungskosten von 460 TEUR werden bis zu 100 TEUR aus dem gesperrten Vorhaben Bahnhofserweiterung bereitgestellt

Begründung

Die Gemeindefeuerleiter der Städte und Gemeinden des Oschatzer Landes hatten sich Anfang 2023 wegen der Einrichtung eines feuerwehrtechnischen Zentrums in der Oschatzer Region an den Landkreis gewandt. Bis dato werden die Schlauchwäsche, -pflege und -prüfung sowie die Reinigung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung an verschiedene Leistungserbringer vergeben bzw. selbst erledigt. Dies sei ein unbefriedigender und für die permanente Einsatzbereitschaft zu unsicherer Zustand.

Nach verschiedenen Abstimmungen und der Akquirierung von Fördermitteln durch den Landkreis besteht jetzt die Möglichkeit, in der Region wieder eigene Kapazitäten für feuerwehrtechnische Leistungen einzurichten.

Zur Evaluierung des Projektes und um zukünftige Entscheidungen für die Feuerwehr fundiert zu treffen ist die Arbeitszeit der Beschäftigten getrennt für die einzelnen Tätigkeiten zu erfassen. Damit wird sichergestellt, dass in der Kostenrechnung anfallende Positionen klar kalkuliert werden können und eine saubere Nachkalkulation möglich ist. Auch für weitere zukünftige Investitionen in die jetzt nicht enthaltenen Tätigkeitsbereiche ist ein sauberer Überblick über die vielfältigen und wichtigen Tätigkeiten der Beschäftigten eine wichtige Grundlage.

Die Leistungen stehen gegen Kostenersatz auch den Städten und Gemeinden des Oschatzer Landes zur Verfügung.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-106	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 21 – Elektrotechnik für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 21 – Elektrotechnik auf das Gesamtpreisangebot der Firma **ET Karle, Oschatz** in Höhe von **581.400,17 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 23.07.2024, am 27.08.2024 um 13.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 9 Firmen, zur Submission gaben 5 Firmen ein Angebot ab.

Die 5 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom im Auftrag des Generalplaners RBZ handelnden Ingenieurbüro Herzog & Partner GmbH aus Riesa (Herr Matych, Tel. 03525 / 746312) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die formale Prüfung ergab bei einem Bieter (Bieter 5) Beanstandungen, hier wurden nachgeforderte Korrekturen an einem fehlerhaften Formblatt nicht eingereicht. Der Bieter wurde somit zur weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
01e	ET Karle 04758 Oschatz	581.400,17	581.400,17	-	-	581.400,17	100,0
03e		619.798,92	619.798,92	-	-	619.798,92	106,2
02e		629.097,24	629.097,24	-	-	629.097,24	108,2
04e		774.634,86	774.634,86	-	-	774.634,86	133,2
05e		670.980,45	-	-	-	-	-

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Budget Kostenberechnung: 726.663,51 brutto.

Günstigstes Angebot: **581.400,17** brutto.

Die Kostenabweichung der Angebotssumme zur Summe der Kostenberechnung stellt eine Unterschreitung dar und beschreibt offenbar die momentan teils unübersichtlichen wirtschaftlichen Randbedingungen.

Die Preise spiegeln in diesem Falle die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden, alle Bieter sind in der Region ansässig und auch tätig. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen ET Karle ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen der letzten Jahre geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **ET Karle, Otto-Lilienthal-Straße 19 in 04758 Oschatz** zur geprüften Auftragssumme von **581.400,17 €** brutto zu erteilen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-107	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 12.09.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verlängerung Nutzungsvertrag kommunaler Sportstätte

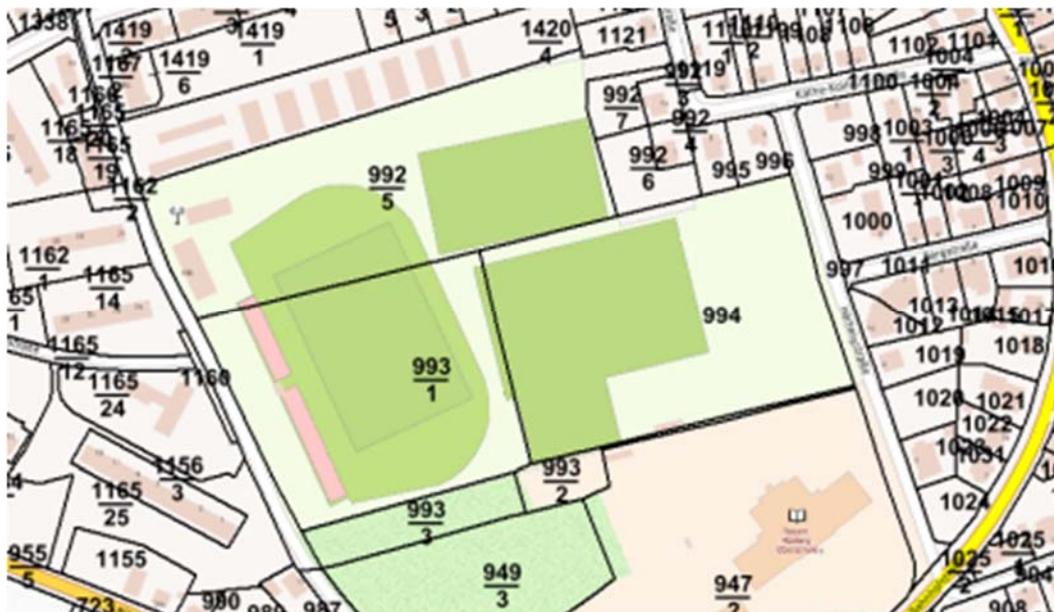
Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die vorzeitige Verlängerung des bestehenden Nutzungsvertrages mit dem Fußballsportverein FSV Oschatz e.V. um weitere 15 Jahre zu, um diesen in die Lage zu versetzen, Fördermittel beantragen zu können. Die Nutzung erfolgt kostenfrei.

Begründung

Die Stadt Oschatz ist Eigentümer der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Fußballsportverein FSV Oschatz e.V. seit dem 02.01.2011 zur Nutzung kostenfrei zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Bei der Sportanlage handelt es sich um die Flurstücke 992/5 mit 21.529m², 993/1 mit 18.205m² und 994 mit 21.230m² einschließlich der sich darauf befindlichen Objekte und Anlagen.

Der FSV Oschatz e.V. arbeitet an der Planung zum nahezu CO₂-freien Stadion. In diesem Zusammenhang sollen im September die Fördermittelanträge SAB Sportstättenförderung (50 %) plus Kommunalrichtlinie (40 %) für den Umbau der Flutlichtanlage auf LED-Technik gestellt werden. Aus diesem Grund ist die gesicherte Nutzung der Sportstätte Mittels vorzeitiger Verlängerung des Nutzungsvertrages notwendig.



Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten

Zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
-nachstehend „**Stadt**“ genannt-

und

dem Fußballsportverein FSV Oschatz e.V.,
vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB
– nachstehend „**Verein**“ genannt –

wird folgender

NUTZUNGSVERTRAG

geschlossen.

§ 1 Nutzungsobjekt

(1) Die Stadt ist Eigentümer der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Verein zur Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im vorliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

Bei der Sportanlage handelt es sich um die Flurstücke 992/5 mit 21.529 m², 993/1 mit 18.205 m² und 994 mit 21.230 m² einschließlich der sich darauf befindlichen Objekte und Anlagen.

(2) Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.

(3) Der FSV garantiert dem Oschatzer Tennisverein den ungehinderten Zugang zu den Tennisplätzen über die Vorbehaltsfläche Härtwigstraße.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.

(2) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. die in der Satzung niedergeschriebenen Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen.

(3) Der Verein verpflichtet sich, den Schulen und auch anderen Sportvereinen sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtung zu ermöglichen. Entgelterhebungen von den Nutzern ist dem Verein nicht gestattet; davon ausgenommen ist die Benutzung der vereinseigenen Flutlichtanlage.

§ 3 Inventar

- Dem Verein obliegt die Erhaltung seiner einzelnen Inventarstücke.

§ 4 Nutzungsentgelt

Der Eigentümer überlässt dem Verein das in § 1 genannte Objekt - **mietfrei** -.

Die zu entrichtenden Betriebskosten, wie z.B. Wasser, Strom, Heizung u. a. trägt der Verein.

§ 5 Pflichten und Aufgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- (1) Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäude und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge und je nach Wetterlage die Sperrung der Spielfelder.
- (2) Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen sind auch die regelmäßige Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) zu prüfen.
- (3) Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung, Tribünen etc. und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.
- (4) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

§ 6 Unterhaltung der Sportanlagen

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten Zustand zu erhalten, ausgenommen hiervon ist der Außenanstrich an Gebäuden. Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen durch den Verein bzw. seiner Mitglieder notwendig werden, hat der Verein auf seine Kosten auszuführen sowie kleine Reparaturen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 2.000 €.
- (2) Die Unterhaltung der Gebäude an Dach und Fach insbesondere auch im Sinne des § 836 BGB obliegt der Stadt.
- (3) Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 7 Werbung

(1) Die Stadt gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu vermieten. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 8 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche einschließlich an den Grundstücksgrenzen Härtwigstraße und Merkwitzer Straße.

(2) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

(3) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.

§ 9 Versicherungen

(1) Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 8 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Soweit der vom Landesportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.

(2) Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch und Diebstahl.

§ 10 Duldungspflichten des Nutzers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit zu betreten und durch Mitarbeiter besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden.
- (2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 1 Monat, evtl. Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen hat der Verein zu dulden.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2011
Er läuft auf unbestimmte Zeit und ist erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende 2012 zu kündigen. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage), bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein abweichend zum § 4 Abs. 3 eingebaut wurde, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.
- (4) Verlangt die Stadt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht binnen eines Vierteljahres die Beseitigung von eingebauten Anlagen gemäß Absatz 2, so hat der Verein einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB.
- (5) Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit vorgenommenen und von der Stadt genehmigten baulichen Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrages eine angemessene Entschädigung, wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Entschädigungsgrundlage ist der Sachwert ohne erhaltene Fördermittel, der im Streitfalle vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte festgesetzt wird.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Unterzeichnung des Vertrages verliert der Vertrag vom 24.05.2004 einschließlich nachträglicher Änderungen seine Gültigkeit.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere möglichst gleich kommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (4) Die Stadionordnung für die Durchführung von Veranstaltungen vom 1.1.2006 und die Hausordnung sind Bestandteile der Vereinbarung.
Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Oschatz, den 02.01.2011

Stadt Oschatz

FSV Oschatz e.V.
Stadion
Merkwiler Straße
Nutzer gemäß § 26 BGB
04758 Oschatz

Hausordnung für das Objekt

Stadion Merkwitzer Str. 18 b in 04758 Oschatz

Vorwort:

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des BGB und der jeweils gültigen Ortssatzung stellt die Hausordnung verbindliche Regelungen auf, um ein friedliches und einvernehmliches Zusammenleben im Anwesen sicher zu stellen und zu regeln. Dies ist nur unter strikter Beachtung der Hausordnung, insbesondere durch gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzer untereinander möglich. Aus diesem Grund sind alle Nutzer gehalten, die Hausordnung strikt zu beachten. Die Nutzer haften für sich oder sonstige von ihm beauftragte Bürger.

1. Alle Benutzer der Räumlichkeiten und Anlagen sind verpflichtet, das Gebäude und die Einrichtung einschließlich der Sportanlagen schonend zu behandeln und streng auf Ordnung und Sauberkeit in und außerhalb der Gebäude zu achten. Räume und Freianlagen sind wöchentlich zu reinigen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Müll, Leergut usw. gesammelt und regelmäßig entsprechend der gültigen Abfallentsorgungsbestimmungen beseitigt wird. Nach Veranstaltungen ist von der o.g. wöchentlichen Reinigung abweichend eine sofortige Reinigung durchzuführen.
2. Beim Verlassen des Gebäudes und der Anlage ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind, das Licht gelöscht wurde, Türen und Tore verschlossen sind. Die Nachtruhe der Anwohner darf nicht gestört werden, insbesondere sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zum Schutz der Anwohner einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen nicht zum Zwecke der Übernachtung genutzt werden.
3. Bei Veranstaltungen jeglicher Art haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind. Zum Betreiben und Benutzen von Videogeräten, Tonträgern, Rundfunk und Fernsehgeräten sind die entsprechenden Genehmigungen durch den Nutzer einzuholen.
4. Jegliches Anzünden von offenem Feuer, sowie das Rauchen ist in den Kellerräumen, Werkstätten und Lagerräumen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl ist in den genutzten Räumen untersagt. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Jugendschutzgesetz § 9 und 10 für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren im Haus und auf dem Gelände verboten. Der Konsum und Handel mit Drogen, ebenso das Mitbringen von Waffen aller Art und Schlaggegenständen ist grundsätzlich untersagt.
5. Auf dem Grundstück und in den genutzten Räumen dürfen keine brennbaren Gegenstände liegen gelassen oder weggeworfen werden. Die Nutzer haben die Räume stets sauber und trocken zu halten und Vorsorge zu treffen, dass keine Schäden z.B. durch Frost und seine technischen Einrichtungen entstehen.
6. Sämtliche Flure und Gänge, welche allgemein zugänglich sind, sind von den Nutzern sorgsam zu behandeln. Insbesondere das Abstellen von Gegenständen auf alle gemeinschaftlich zugänglichen Flächen ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen, Ablagern von Gegenständen, Baumaterialien u.a. auf dem Grundstück hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit die Ein- und Ausfahrt für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.

7. Bei Schneefall und Glätteis ist der Verein zur Schneeräumung und zum Streuen mit abstumpfenden Mitteln verpflichtet.
8. Das Halten und Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
9. Die Schlüsselgewalt für das Objekt Merkwitzer Str. 18 b in 04758 Oschatz, haben die Verantwortlichen, die auf der Schlüsselliste aufgeführt sind, die dem Sozial- und Ordnungsamt vorliegt.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	Abstimmung:	
Vorberaten:				

Informationsvorlage

Gegenstand

Hochwasserschutz am Merkwitzer Wasser

Frühjahr 2007 - letzte Überschwemmungserscheinungen in Merkwitz

2007 – Büro Klemm & Hensen Leipzig wird mit einer Entwurfsplanung zum Überschwemmungsschutz für Merkwitz beauftragt.

Nach einer, vom LRA geforderten Variantenuntersuchung, wurde der Bau eines Rückhaltedammes an der B6 im November 2014 vom LRA bestätigt.

Aus wasserrechtlicher Sicht handelt es sich bei diesem Dammbauwerk um einen Gewässerausbau i.S. des § 67 Abs. 2 WHG und bedarf damit der Planfeststellung gemäß § 68 WHG i.V.m. § 63 Sächs WG.

2015 wurde das Planungsbüro IB Krause aus Großböhlen mit der Planung beauftragt. Es erfolgt eine Überarbeitung der bisherigen Entwurfsplanung.

Arbeitsstand

7. Mai 2020 – Vorstellung des Projektes in der Hauptausschusssitzung des Stadtrates.
Planungsfortführung, Abstimmungen, Gutachten, UVP Prüfung, Vorentwurf zur Statik

11. Januar 2023 - Präsentation der Planung im Rathaus Oschatz
Vorstellung der Planung und Aufstellung einer Aufgabenliste durch die Landesdirektion Sachsen (LDS)
Quintessenz: Bauwerk zu hoch, Aufwand zu hoch. Bauwerk ist zu vereinfachen!

19. Januar 2024 Antrag zur Genehmigung der Planung an Landratsamt Nordsachsen (LRA) und Landesdirektion Sachsen (LDS)
Zwischenzeitlich Nachfrage zu Eigentümerzustimmungen

29. August 2024 Antwort der Landesdirektion Sachsen
Bildet die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen vom 14.03.2024 ab

Wesentliche Inhalte:

Keine vollständigen Aussagen zum Schutzgut Boden (Bodentypen, Bodenfunktionen, Bodenempfindlichkeiten)

Dammaufstandsfläche (ca. 3.200m²) hier ist die Auswirkung durch Auflast auf den Sauerstoffabschluss mit erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden unterhalb des Dammbauwerkes zu erläutern und zu begründen.

Alternativansätze zur Vorzugsvariante prüfen (dauerhafte Vegetationsdecke, Hanglängenverkürzung, Querbewirtschaftung, Schlagteilung, Entwicklung von Ackerrandstreifen usw.)

Angaben zur Betroffenheit der Fischfauna fehlen ganz.